Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 45 (1953)

Heft: 6

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß sich nur ein Teil der Arbeiterschaft dazu in der Lage sah. Um diesen Kreis noch weiter einzuengen, erließ die Regierung gleichzeitig eine Verordnung, daß die Löhne in Zukunft nur einmal monatlich bezahlt werden dürfen. Faßt man die heutigen Lebensverhältnisse in Rumänien zusammen, so zeigt sich, daß sie das Ergebnis der von der KOMINKOM ausgearbeiteten Industrialisierungspläne für die Wehrwirtschaft sind, die von den Werktätigen mit Entbehrung und Verelendung bezahlt werden.

Valentin Thoma

## Buchbesprechungen

Gesellschaft am Fließband. Von Peter F. Drucker. Verlag Frankfurter-Hefte. Der Titel ist originell, und man ist gespannt darauf, zu erfahren, was für eine Gesellschaft das Fließband als Endergebnis abliefern soll. Der Verfasser entpuppt sich als ein richtiger Amerikaner; er will als Endergebnis eine freie industrielle Gesellschaft, basierend auf autonomen Unternehmungen und autonomen Betriebsgemeinschaften — also nicht Staatsbetrieben. Diese freie Gesellschaft entspricht also weder der kapitalistischen noch der sozialistischen Wirtschaftsordnung; sie soll eine wahrhaft neue Gesellschaft sein, in welcher jedermann zufrieden leben kann. Die heutige amerikanische Gesellschaft soll nach der Meinung des Autors von diesem Ideal nicht mehr weit entfernt sein, jedenfalls nicht, wenn man sie nach den tatsächlich vorhandenen Institutionen und Praktiken beurteile; es brauche zum Ausbau nur noch eine neue Denkungsart, neuen Glauben und neuen Geist; es brauche keine «Sozialingenieure», nur Mut und entschlossene Führer sowohl auf der Unternehmer- wie auf der Gewerkschaftsseite.

Wie gesagt, es spricht ein Amerikaner; aber die Darstellung ist nicht unsympathisch, und wenn wir auch in Europa ein etwas anderes Fließband in der Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft haben, regt das Buch und besonders das Kapitel «Die Zwickmühle der Gewerkschaften» zu mancherlei Ueberlegungen Dr. A. B.

Dr. Hans Christen. Theoretische Betrachtungen zur schweizerischen Kriegswirt-

schaftspolitik. Verlag A. Francke AG., Bern. 1952.

Die Arbeit hält nicht ganz, was man dem Titel nach erwarten dürfte. Denn statt der «theoretischen Betrachtungen» enthält sie eine Zusammenstellung der bedeutendsten theoretischen Beiträge zur schweizerischen Kriegswirtschaftspolitik nach einzelnen Wirtschaftsgebieten. Der eigentliche konstruktive Beitrag des Verfassers beschränkt sich im wesentlichen auf einige zustimmende oder ablehnende Aeußerungen zu einzelnen Auffassungen sowie auf wenige Schlußfolgerungen am Ende eines jeden Abschnittes, die mehrheitlich sich entweder resümierend auf vorgängig angeführte Lehrmeinungen stützen oder die - wenn auch unbewußt aus den Erfahrungen der vergangenen Kriegswirtschaftsperiode abgeleitet sind.

Aber die Arbeit ist insofern wertvoll, als sie dem wirtschaftspolitisch Interessierten in verständlicher Darstellung und Formulierung einen Ueberblick über die mit der schweizerischen Kriegswirtschaftspolitik verbundene wirtschaftstheoretische Problematik vermittelt und in geschickter Regie die verschiedenen Auffassungen und Begründungen in der Folge der aufgeworfenen Fragen ein-

ander gegenüberstellt.

Da der Verfasser sich im wesentlichen auf die Regie und die Buchbearbeitung des dargebotenen wirtschaftstheoretischen Disputs beschränkt, sind in materieller Hinsicht die Möglichkeiten einer kritischen Auseinandersetzung gering. F.M.

Paul Merker. Sozialdemokratie und Gewerkschaften. Verlag Dietz, Berlin. 335 Seiten.

Mancher politisch Interessierte, mancher Gewerkschaftsfunktionär wird schon allein deshalb interessiert zu diesem Buch greifen, weil es in dem früher für die Herausgabe sozialer und sozialistischer Literatur bestens bekannten Dietz-Verlag, Berlin, erschienen ist — und es nach wenigen Seiten enttäuscht beseitelegen. Abgesehen von der — natürlich ebenfalls stark verzeichneten — geschichtlichen Darstellung ist das Buch nichts anderes als eine Rechtfertigung für die kommunistische These von der Rolle der Gewerkschaften als Hilfstruppe der kommunistischen Parteien und Regierungen. Es wird höchstens als Beleg für diese Degradierung der Gewerkschaften gelegentlich verwendet werden können. Schade, daß damit auch der Name des Verlags, der auf Grund seiner früheren Veröffentlichungen immer noch Klang hat, ebenfalls völlig diskreditiert wird.

Die Beschränkung der Arbeitszeit durch kantonale Gesetzgebung und durch das erste eidgenössische Fabrikgesetz von 1877. Eine zeitpolitische Studie von

Victor Schiwoff, Dr. rer. pol. Verlag Paul Haupt, Bern.

Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, war das von ihm mit der Schrift verfolgte Hauptanliegen, in erster Linie den Zeitgeist, die politischen Strömungen und sozialen Kämpfe wieder aufleben zu lassen, die sich um die Entstehung des ersten eidgenössischen Fabrikgesetzes abspielten. Das ist ihm durch das Ausgraben zeitgenössischer Aeußerungen aus der schweizerischen Presse und aus Abstimmungsbroschüren der Kampagne von 1877 vortrefflich gelungen. Von besonderem Interesse sind die Argumente, mit denen die Gegner des Fortschritts damals zu Felde zogen, wobei man immer wieder feststellt, daß diese den heutigen verblüffend ähnlich sind, so wenn darin von «einem übereilten gesetzgeberischen Experiment » gesprochen, oder gar -- wie das in einem Manifest der Industriellen geschah — der «Geist der Freiheit» angerufen wird. Nicht minder ist es ein Verdienst der Schrift, daß sie die schließliche Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes einwandfrei als einen ausschließlichen Triumph der organisierten Arbeiterschaft herausstellt und so alle späteren Legenden, die es anders darstellen, aus dem Wege räumt. « Die organisierte Arbeiterschaft, der Arbeiterbund », stellt Schiwoff fest, « war es, der als wahrer Sieger aus diesem langjährigen Ringen um den Normalarbeitstag, um das eidgenössische Fabrikgesetz, hervorging.» Als nicht nebensächlicher Vorzug ist schließlich die Lebendigkeit und Farbigkeit des Stils hervorzuheben, die die rund 100 Seiten starke, als Dissertationsarbeit unter Prof. Dr. Schweingruber verfaßte Schrift auszeichnen.

Dr. Gottfried Guggenbühl. Der Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Verein für gute Schriften, Zürich, Nr. 111. 95 Rp.

Das Wiedererscheinen der obenerwähnten Schrift hat ihre kleine Vorgeschichte. Als vor Jahresfrist Berufene und Unberufene ihre Pläne für die Feier der dreihundertjährigen Wiederkehr des Schweizerischen Bauernkrieges entwickelten, da erinnerte sich der Unterzeichnete des Guggenbühlschen Werkchens, das vor bald vierzig Jahren erschienen war. Er regte darauf den Zürcher Verein für Verbreitung guter Schriften an, den «Bauernkrieg» neu herauszugeben. In der Sitzung vom 16. Mai 1952 entsprach der Verein dieser Anregung. Heute liegt die Schrift mit einer kräftig wirkenden Umschlagzeichnung von Theo Wiesmann in zweiter überarbeiteter Auflage vor.

Der Bauernkrieg ist ein Flecken in der Schweizergeschichte, welcher sich bis heute nicht ausmerzen läßt. Die Geschichte setzt sich eben nicht aus lauter schönen Abschnitten zusammen. Guggenbühl stellt die Ereignisse so dar, wie sie waren. Er schildert die Schandtaten der «gnädigen Herren» ebenso wahrheitsgetreu wie die Fehler der Bauern. Der Inhalt zerfällt in die folgenden sechs Abschnitte: 1. Eidgenössische Zustände in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 2. Die Rebellion der Entlebucher. 3. Der Huttwiler Bund. 4. Der Zusammen-

bruch. 5. Strafe und Rache. 6. Rückschau und Ausblick. Das Guggenbühlsche Büchlein zeichnet sich durch eine bilderreiche und lebendige Sprache aus. Wer soll den «Bauernkrieg» lesen? Vor allem der denkende Bauer und Arbeiter. Sodann alle Frauen und Männer, die auf eine allgemeine Bildung Gewicht legen. Das Werkchen verdient schon wegen seines billigen Preises große Verbreitung unter dem Schweizervolk.

Rudolf Basler.

Eugen Curti. Die Mitgliedschaftsrechte der Vereinsmitglieder nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sauerländer & Co., Aarau. 94 Seiten. Preis Fr. 5.20.

Das Vereinswesen ist im demokratischen Staat von derartiger Bedeutung, daß seine rechtliche Ausgestaltung allgemeines und lebhaftes Interesse beansprucht. Die Entwicklung des Vereinsrechts muß darum in enger Verbindung mit den Erfordernissen des Vereinslebens und dem Rechtsbewußtsein des Volkes geschehen.

Nehmen wir vorweg, daß die zum Teil etwas wirklichkeitsfremde Arbeit Curtis schon in dieser Hinsicht nicht recht zu befriedigen vermag. Unsere Bedenken beginnen, wenn der Verfasser an Stelle der zwingenden Vorschriften des ZGB das «derogierende, allgemeine Gewohnheitsrecht» an die Spitze der rechtlichen Rangordnung setzt, oder wenn er einen Verein für möglich hält, der «keinerlei Stimmrecht vorsähe». Es ist auch nicht einzusehen, daß Art. 66 ZGB, der lediglich die schriftliche Abstimmung regelt, «für die Urabstimmung Einstimmigkeit» verlange. Diese Vorschrift ist gerade für Urabstimmungen nicht anwendbar, weil sie die Durchführung solcher Abstimmungen verunmöglichen würde. Da der Gegenstand der Urabstimmung in der Vereinsversammlung diskutiert und darüber abgestimmt wurde, können auch keine rechtlichen Gründe für das Erfordernis auf Einstimmigkeit bei einer Urabstimmung ins Feld geführt werden. Mit einiger Verwunderung vernimmt man, daß das kantonsrätliche Geschäftsreglement «lückenfüllende Gültigkeit für die nähere Normierung der vereinsinternen Abstimmungsarten» haben soll. In der Frage des Rechtes auf Umwandlung des Vereinszweckes vertritt der Verfasser eine von der bundesgerichtlichen Praxis abweichende Meinung. Er will dem Mitglied, das nicht einverstanden ist mit Art. 74 ZGB lediglich die Möglichkeit eines sofortigen Austritts verschaffen, eventuell mit Anspruch auf Schadenersatz. Das Bundesgericht gestattet bekanntlich eine Umwandlung nur bei Einstimmigkeit. Curti vertritt auch eine von der bundesgerichtlichen Praxis abweichende Interpretation von Art. 70 ZGB, indem er eine längere, eventuell sogar mehrjährige Kündigungsfrist zulassen will, wenn der betreffende Verein eine so lange Verwaltungsperiode vorsieht. Damit würde Art. 70 natürlich den Charakter einer Schutzvorschrift gegen unbillige Erschwerung des Austritts verlieren. Eine solche Interpretation scheint uns nicht zulässig. Sie ist auch nur mangelhaft motiviert.

Die Arbeit Curtis mag Diskussionsbeiträge zu einigen nicht unwesentlichen Fragen der Auslegung des Vereinsrechts beisteuern. An praktischer Brauchbarkeit bietet sie wenig. Sie genügt vor allem nicht den eingangs erwähnten Erfordernissen.

H. N.